



Vorlage

Datum: 05.11.2012
Vorlage FB III/1870/2012

TOP	Betreff 19. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.06.1993
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt den 19. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen vom 14.06.1993 als Satzung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	20.11.2012	öffentlich

Sachverhalt:

Unter Zugrundelegung der als Anlage 2 beigefügten Kosten ergeben sich die nach der Gebührenbedarfsberechnung (siehe Anlage 1) ermittelten Friedhofsgebühren für das Jahr 2013.

Die in der Anlage 2 dargestellten Kosten (ohne Bestattungskosten des Unternehmers) haben sich gegenüber 2012 nur geringfügig verändert. Durch kleineren Veränderungen bei den dargestellten Kostenarten sinken die Gesamtaufwendungen um rd. 3.000 €. Für das Jahr 2013 wurden Kosten in Höhe von 12.500 € für die Erneuerung der Fenster und Türen im Friedhofsgebäude berücksichtigt.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. -fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren auszugleichen sind. Hinweis: Nach der Novellierung des KAG gilt ab dem Gebührenabschluss 2012 eine 4-Jahresregelung, so dass Gebührenüberschüsse bzw. -fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** für den Friedhof weist zum **01.01.2012** einen negativen **Bestand** in Höhe von rd. **44.927 €** aus.

Die für 2012 durchgeführte **Hochrechnung** weist bezogen auf das Gebührenjahr einen Überschuss in Höhe von 11.500 € aus. Berücksichtigt man die Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren von rd. 17.900 €, so ergibt sich ein prognostizierten Fehlbetrag in Höhe von rd. 6.400 €. Die wesentlichste Abweichung ist bei der Anzahl der Ausgleichsgebühr festzustellen. Hier wurde eine Anzahl von 80 kalkuliert, jedoch werden voraussichtlich nur 70 realisiert.

Zum **31.12.2012** wird die Gebührenaussgleichsrücklage voraussichtlich folgenden **Bestand** ausweisen:

• Bestand zum 01.01.2012 rd.	- 44.927 €
• Restabbau Fehlbetrag 2009	9.755 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2010	8.145 €
• Fehlbetrag aus Hochrechnung 2012	<u>- 6.406 €</u>
• Bestand zum 31.12.2012 rd.	- 33.433 €

Durch die Möglichkeit der 3-Jahresregelung nach § 6 Abs. 2 KAG wird die Gebührenkalkulation für 2013 wie folgt belastet:

• Restabbau Fehlbetrag 2010	21.753 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2011	<u>2.247 €</u>
• Belastungen für 2013	24.000 €

Der Fehlbetragsabbau in der vorgenannten Höhe wird jeweils zu 50 % auf die Bestattungsgebühren und die Gebühren für Nutzungsrechte umgelegt.

Aufgrund der vorzunehmenden Kostenzuordnung ist zur Gebührenbedarfsberechnung 2013 folgendes festzustellen:

- Die **Aufwendungen für das Bestattungswesen** (ohne die Kosten des Unternehmers) sinken gegenüber 2011 gering.

In der Kalkulation 2013 wird von 160 Bestattungen ausgegangen. Diese Fallzahl hat sich in den Gebührenjahren 2011 und 2012 auf dem Niveau eingefunden. Gleichbleibende Fallzahlen und eine geringe Senkung der Aufwendungen lassen die ermittelte Gebühr ebenfalls leicht sinken. Berücksichtigt werden muss jedoch noch die Abdeckung von Fehlbeträgen aus den Vorjahren in Höhe von 12.000 €. Es ergibt sich insgesamt eine Gebührenerhöhung gegenüber dem Vorjahr von ca. 1,1 %. Die Bestattungsgebühren für Urnen erhöhen sich um ca. 0,9 % aus den gleichen dargelegten Gründen.

Ein Gebührenvergleich mit den Vorjahren folgt weiter unten.

- Bei den **Aufwendungen für die Leichenhalle** sind marginale Minderaufwendungen festzustellen. Da die Anzahl der Leichenhallen-Nutzungstage leicht sinkt, ergibt sich eine Gebührenerhöhung von **65 € auf 67 €/Tag**.
- Die **Aufwendungen** für die Nutzung der **Friedhofskapelle** steigen. Hierzu ist folgendes zu erläutern: Der Anstrich des Gebäudes im Jahr 2012 (8.000 €) wurde für die Gebührenkalkulation 2012 nur mit 25 % angerechnet, damit eine hohe Steigerung der Nutzungsgebühr vermieden wird. Der „beabsichtigte“ Fehlbetrag von 6.000 € muss analog der Fehlbetragsverteilung nach § 6 KAG auf die Jahre 2013 - 2015 verteilt werden, so dass für das Gebührenjahr 2013 erstmalig eine Belastung von 2.000 € eingeplant wurde. In 2013 wurde

darüber hinaus anteilige Kosten für die Maßnahme „Erneuerung der Türen und Fenster Friedhofsgebäude“ von rd. 6.250 € eingeplant. Diese Mehraufwendungen würden zu einer Gebührenerhöhung auf 187 €/Nutzung führen. Um auch hier eine derartig hohe Steigerung zu vermeiden, wird der Mehraufwand für die Gebührenkalkulation 2013 nur mit 25 % angerechnet. Hieraus ergibt sich dann ein „beabsichtigter“ Fehlbetrag von rd. 4.688 € im Jahr 2013, der analog der Fehlbetragsverteilung nach § 6 KAG auf die Jahre 2014 - 2016 verteilt wird. Unter Berücksichtigung der genannten Faktoren steigt die Gebühr von 146 €/Nutzung auf **159 €/ Nutzung**.

- Die **Aufwendungen für die Nutzungsrechte** sinken gegenüber 2012 nur geringfügig. Die Festlegung der zu erwerbenden Nutzungsrechte orientiert sich an den Mittelwerten der letzten fünf Jahre und verändert sich gegenüber 2012 nur marginal. Eingeplant wurde eine Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren in Höhe von 12.000 €. Die kalkulierten Gebühren für Nutzungsrechte sinken.
- Die Gebühren für die **Errichtung von Grabmalen** bleiben gegenüber 2012 unverändert.

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) schlägt die Verwaltung folgende Gebühren für 2013 vor:

Bestattungsgebühren	2011 festgesetzt EURO	2012 festgesetzt EURO	2013 ermittelt EURO	2013 neu EURO
für Reihengräber				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	855,00	919,00	867,00	929,00
- bei Personen über 10 Jahren	1.227,00	1.312,00	1.240,00	1.329,00
für Wahlgräber				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	855,00	919,00	867,00	929,00
- bei Personen über 10 Jahren	1.227,00	1.312,00	1.240,00	1.329,00
für Urnen	693,00	749,00	706,00	756,00
für Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	1.123,00	1.212,00	1.142,00	1.224,00
- bei Personen über 10 Jahren	1.496,00	1.604,00	1.515,00	1.623,00
für Ausgrabung von Urnen	693,00	749,00	706,00	756,00
für Eingrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	855,00	919,00	867,00	929,00
- bei Personen über 10 Jahren	1.227,00	1.312,00	1.240,00	1.329,00
für Eingrabungen von Urnen	693,00	749,00	706,00	756,00
für Ein- und Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	1.978,00	2.131,00	2.010,00	2.154,00
- bei Personen über 10 Jahren	2.723,00	2.917,00	2.755,00	2.952,00
für Ein- und Ausgrabungen von Urnen	1.386,00	1.498,00	1.412,00	1.513,00

Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle und der Kapelle	2011 festgesetzt EURO	2012 festgesetzt EURO	2013 ermittelt EURO	2013 neu EURO
Leichenhalle				
- Gebühr je Tag (max. 4 Tage)	64,00	65,00	67,00	67,00
Kapelle				
- Gebühr je Benutzung	145,00	146,00	187,00	159,00

Gebühren für Nutzungsrechte und Gebühren für die Errichtung von Grabmälern				
Grabgebühren	2011 festgesetzt EURO	2012 festgesetzt EURO	2013 ermittelt EURO	2013 neu EURO
bei Reihengräbern				
- Personen bis zu 10 Jahren	141,00	156,00	143,00	155,00
- Personen über 10 Jahren	428,00	473,00	434,00	470,00
bei Urnengräbern	351,00	388,00	356,00	385,00
bei Wahlgräbern	1.049,00	1.159,00	1.063,00	1.152,00
bei anonymen Gräbern				
- Erdgemeinschaftsgrab	214,00	236,50	217,00	235,00
- Urnengemeinschaftsgrab	175,50	194,00	178,00	192,50
Gebühren für die Errichtung von Grabmälern	2011 festgesetzt EURO	2012 festgesetzt EURO	2013 ermittelt EURO	2013 neu EURO
- Grabtafel bis 0,25 m ²	30,00	30,00	30,00	30,00
- Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten bis 0,45 m ²	60,00	60,00	60,00	60,00
- Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten, 0,46 bis 0,60 m ²	95,00	95,00	95,00	95,00
- Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrab- stätten, 0,61 bis 1,20 m ²	120,00	120,00	120,00	120,00
- Denkmäler auf Wahlgrabstätten in beson- derer Lage / bei einer Größe über 1,2 m ²	165,00	165,00	165,00	165,00

Stellt man die an die Stadt zu entrichtenden alten und neuen Gebühren einer Bestattung (Bestattungsgebühren / Nutzungsgebühren / Nutzung der Leichenhalle für 4 Tage) gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

Grabbezeichnung	2011 festgesetzt EURO	2012 festgesetzt EURO	2013 ermittelt EURO	2013 neu EURO
Kindergrab	1.252,00	1.335,00	1.278,00	1.352,00
Reihengrab	1.911,00	2.045,00	1.942,00	2.067,00
Wahlgrab	2.532,00	2.731,00	2.571,00	2.749,00
Urnengrab	1.300,00	1.397,00	1.330,00	1.409,00

Die Bestattungs- und Grabgebühren für Bestattungen ohne Urnen im Aschengrabfeld (§ 18 Friedhofssatzung) werden – entsprechend der Regelung in der Friedhofsgebührensatzung – wie die Gebühren bei anonymen Urnenbeisetzung erhoben.

Die Bestattungs- und Grabgebühren in Rasengräbern entsprechen den Gebühren für Reihengräber. Bei einer Urnenbeisetzung in einem Rasengrab sind die Bestattungs- und Grabgebühren für Urnen zu entrichten.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III	I	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Jürgen Mark

Anlagen:

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung

Anlage 2: Kostenzusammenstellung

Anlage 3: 19.Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen vom 14.06.1993